

## Ergänzung zum Antrag für die Kindernachversicherung in der Krankheitskostenversicherung

### Anlage zum

Antrag vom: \_\_\_\_\_

Tarife: \_\_\_\_\_

für: \_\_\_\_\_

(zu versichernde Person, im Folgenden Kind genannt)

### I.) Bestätigung zu Bisex / Unisex:

Die Allianz Private Krankenversicherungs-AG hat mich im Rahmen der Kindernachversicherung auf die verkaufsoffenen Unisex-Tarife hingewiesen. Die Unisex-Tarife entsprechen den geltenden Vorschriften zur geschlechterunabhängigen Kalkulation und sind zusätzlich nach modernsten und bedarfsgerechten Standards gestaltet.

Dennoch möchte ich mein Kind:

\_\_\_\_\_

im Bisex-Tarif/in den Bisex-Tarifen:

\_\_\_\_\_

nachversichern.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers\_\_\_\_\_  
Ort, Datum\_\_\_\_\_  
Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

### II.) Vereinbarung zum Übertragungswert

#### (gilt nur für Tarife der Krankheitskostenvollversicherung ohne Übertragungswert)

Verträge über eine substitutive Krankheitskostenversicherung (Krankheitskostenvollversicherung), die nach dem 1. Januar 2009 abgeschlossen werden, müssen die Mitgabe des Übertragungswerts vorsehen. Der Übertragungswert ist der Teil der Alterungsrückstellungen, der in der Krankheitskostenvollversicherung bei einem Wechsel zu einem anderen privaten Krankenversicherer mitgenommen werden kann.

Die Allianz Private Krankenversicherungs-AG hat mir im Rahmen der Kindernachversicherung den Abschluss von Tarifen angeboten, bei denen die Mitgabe eines Übertragungswertes vorgesehen ist.

Dennoch verzichte ich auf die Nachversicherung meines Kindes:

\_\_\_\_\_

in einem solchen Tarif und wünsche ausdrücklich die Absicherung im Tarif/in den Tarifen:

\_\_\_\_\_

Ich beantrage den Abschluss der Krankheitskostenversicherung nach diesem Tarif unter Einbeziehung der umseitig abgedruckten Zusatzbedingungen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers\_\_\_\_\_  
Ort, Datum\_\_\_\_\_  
Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

#### Abschließender Hinweis:

Bitte nehmen Sie dieses Dokument zusammen mit dem gestellten Antrag zu Ihren Versicherungsunterlagen.

**Bitte berücksichtigen Sie die Zusatzbedingungen auf Seite 2**

## Zusatzbedingungen für die Kindernachversicherung in der Krankheitskostenversicherung

1. Wenn nach dem 21. Geburtstag des Kindes ununterbrochen eine Krankheitskostenvollversicherung nach den auf Seite 1 genannten Tarif(en) besteht, wird die Versicherung im Tarif/in den Tarifen:

---

(Folgeversicherung) fortgesetzt.

2. Die Folgeversicherung beginnt einen Tag nach dem 21. Geburtstag (=Versicherungsbeginn der Folgeversicherung).
3. Der Beitrag für die Folgeversicherung richtet sich nach dem Alter des Kindes zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns der Folgeversicherung. Dabei werden zwischenzeitliche Beitragsanpassungen berücksichtigt.

### 4. Kündigung

#### a) Kündigungsrecht der Folgeversicherung

Der Versicherungsnehmer der Folgeversicherung ist berechtigt, die Versicherung für das Kind zum Versicherungsbeginn der Folgeversicherung zu kündigen. Die Kündigung kann nur innerhalb von **zwei Monaten** ab Durchführung der Umstellung nach Nr. 1 erfolgen.

#### b) Weitere Voraussetzungen für eine wirksame Kündigung

Eine Kündigung nach a) setzt voraus, dass für das Kind bei einem anderen Versicherer ein neuer Vertrag abgeschlossen wird. Dieser Vertrag muss den Anforderungen an die Pflicht zur Versicherung nach § 193 Abs. 3 VVG genügen.

Die Kündigung wird erst wirksam, wenn der Versicherungsnehmer der Folgeversicherung innerhalb der Kündigungsfrist nachweist, dass das Kind bei einem neuen Versicherer ohne Unterbrechung versichert ist.

5. Wird die Folgeversicherung gekündigt und für das Kind gleichzeitig bei einem anderen Versicherer ein neuer Vertrag über eine Krankheitskostenvollversicherung abgeschlossen, kann der Versicherungsnehmer der Folgeversicherung von uns verlangen, dass wir die kalkulierte Alterungsrückstellung des Kindes auf den neuen Versicherer übertragen (in Höhe des ab Beginn der Folgeversicherung im jeweiligen Tarif aufgebauten Übertragungswerts nach Maßgabe von § 12 Abs. 1 Nr. 5 VAG).
6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zusatzbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, sind die übrigen Zusatzbedingungen dennoch wirksam.